

20.03.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - AS - Rzu **Punkt** der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländer-
zentralregister (AZRG-Durchführungsverordnung - AZRG-DV)

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

"Die Zusammenführung von Datensätzen erfolgt im Einvernehmen mit dem
Bundeskriminalamt, wenn einer der Datensätze mit einem Suchvermerk ver-
bunden ist, der aus der Personenfahndungsdatei des Bundeskriminalamtes
übermittelt wurde."

Begründung:

Bei der an sich notwendigen Zusammenführung von Datensätzen nach Ab-
satz 1 Satz 2 darf es nicht zu Diskrepanzen mit dem INPOL-Fahndungsbestand
kommen. Alle in der INPOL-Personenfahndung gespeicherten Ersuchen zur
Festnahme und Aufenthaltsermittlung von Ausländern werden dem AZR
regelmäßig vom BKA zur Aufnahme in das Register übermittelt. Würden im
AZR die Personalien nachträglich geändert, käme es zu einer Desynchronisie-
rung der einschlägigen Datenbestände mit allen sich daraus ergebenden Kon-
sequenzen beim Antreffen der gesuchten Person.

Ausgegeben am**21. MRZ. 1995**

2. Zu § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 2

- a) In § 4 Abs. 5 Satz 1
sind die Worte "entsprechend § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes"
zu streichen.
- b) In § 10 Abs. 2 Satz 1
sind die Worte "nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes"
zu streichen.

Begründung:

Für Behörden der Länder gelten die Datensicherungsvorschriften der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze. Die Nennung des § 9 BDSG widerspricht dem Grundgedanken des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und des § 12 Abs. 2 BDSG, wonach das BDSG zurücktritt, wenn der Datenschutz durch Landesgesetz geregelt ist.

3. Zu § 7 Abs. 2

§ 7 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Schutzwürdige Interessen, die nach § 4 des AZR-Gesetzes auf Antrag glaubhaft gemacht werden können, oder Tatsachen, die die Speicherung einer Übermittlungssperre von Amts wegen rechtfertigen, bestehen insbesondere, wenn

1. eine Gefahr für Leib, Gesundheit oder persönliche Freiheit des Betroffenen oder einer anderen Person besteht,
2. die Einsicht in einen Eintrag in das Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nur bestimmten Stellen gestattet ist,
3. ein Adoptionspflegeverhältnis nach § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt."

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die Neufassung stellt klar, daß es für die Speicherung der Übermittlungssperre gemäß § 4 AZR-Gesetz ausreicht, wenn die schutzwürdigen Interessen glaubhaft gemacht werden. Zudem wird klargestellt, daß eine Übermittlungssperre von Amts wegen zu speichern ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch eine Datenübermittlung schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person beeinträchtigt werden können. Aus der bisherigen Fassung der Verordnung könnte der Schluß gezogen werden, daß die schutzwürdigen Interessen nachgewiesen werden müssen.

4. Zu § 13 Abs. 2

§ 13 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Sofern die Registerbehörde dem Antrag stattgeben will, holt sie zuvor die Stellungnahme der aktenführenden Ausländerbehörde oder, soweit sich der Betroffene in einem Asylverfahren befindet, die Stellungnahme des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein."

Begründung:

Nach Absatz 2 prüft die Registerbehörde, ob die Voraussetzungen des § 26 AZR-Gesetz für eine Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten vorliegen. Demnach prüft sie auch, ob der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Erst wenn die Registerbehörde zu dem Schluß kommt, daß eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich ist, wird die Ausländerbehörde oder das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Einholung der Einwilligung beteiligt. Hierdurch ist eine sehr weitgefaßte Zuständigkeit der Registerbehörde geregelt, die im Hinblick auf die lediglich zur Verfügung stehenden Daten u.U. keine umfassende Prüfung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen sicherstellen kann. Mit der vorgeschlagenen Fassung wird diesen Bedenken Rechnung getragen, ohne daß jeder Antrag der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zugeleitet werden muß.

5. Zur Anlage zur AZRG-DV

In der Anlage zur AZRG-DV ist in Nummer 1 Spalte D nach dem 13. Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich einzufügen:

- "- Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden zu a) und b)".

Begründung:

Die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden erhalten nach § 19 des AZR-Gesetzes nicht nur die Bezeichnung der aktenführenden Ausländerbehörde, sondern auch Hinweise auf andere Stellen, die zu den in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Anlässen Daten an die Registerbehörde übermittelt haben.

B.

6. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.